

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
BAULEITPLANUNG IN COBURG

Die Stadt Coburg erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in den jeweils geltenden Fassungen folgende

Satzung

§ 1

Die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 5/24 für das Gebiet „Hauptpost - Kaufhof“ bis Steinweg (zwischen Hindenburgstraße, Mohrenstraße, Badergasse, Steinweg, Brunngasse und Parkhaus Post)

- Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB
(Satzung vom 13.05.2008, Coburger Amtsblatt vom 16.05.2008)

wird gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2

Im Übrigen gelten die Regelungen der oben genannten Satzung vom 13.05.2008 unverändert fort.

§ 3

Die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet. Soweit besondere Umstände es erfordern, kann die Frist nochmals bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, § 17 Abs. 2 BauGB.

Coburg, den 30.04.2010
S T A D T C O B U R G

gez.

Hans-Heinrich Ulmann
3. Bürgermeister